

Geboren in Merano/Meran am 5. Februar 1914 und verstorben am 25. Mai 2010

Legislaturperioden: erste, zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste, siebte, achte und neunte

Wahlkreis Bozen

Gewählt in der Liste S.V.P.

Im Amt vom 13. Dezember 1948 bis 12. Dezember 1988

IN DER REGION BEKLEIDETE ÄMTER:

In der ersten Legislaturperiode:

- Mitglied des Präsidiums als Vizepräsident des Regionalrates (13. Dezember 1948 – 19. Dezember 1950)
- Mitglied (9. April 1949 – 26. April 1949), Vizepräsident (27. April 1949 – 13. November 1950) und Mitglied (14. November 1950 – 8. Februar 1951) der Kommission für die Allgemeinen Angelegenheiten, umbenannt am 14. November 1950 in Kommission für Allgemeine Angelegenheiten
- Mitglied (9. April 1949 – 26. April 1949), Vizepräsident (27. April 1949 – 13. November 1950) und Mitglied (14. November 1950 – 8. Februar 1951) der Kommission für Haushalt und Finanzen, umbenannt am 14. November 1950 in Kommission Finanzen und Haushalt
- Mitglied des Präsidiums als Präsident des Regionalrates (20. Dezember 1950 – 12. Dezember 1952)

In der zweiten Legislaturperiode:

- Fraktionsvorsitzender der Fraktion: S.V.P. (13. Dezember 1952 – 12. Dezember 1956)
- Mitglied des Präsidiums als Vizepräsident des Regionalrates (13. Dezember 1952 – 12. Dezember 1954)
- Mitglied (30. Dezember 1952 – 1. Jänner 1953) und Vizepräsident (2. Jänner 1953 – 12. Dezember 1956) der Wahlprüfungskommission
- Präsident der Kommission für Allgemeine Angelegenheiten (30. Dezember 1952 – 13. Dezember 1954)
- Mitglied des Präsidiums als Präsident des Regionalrates (13. Dezember 1954 – 12. Dezember 1956)

In der dritten Legislaturperiode:

- Mitglied des Präsidiums als Vizepräsident des Regionalrates (13. Dezember 1956 – 12. Dezember 1958)
- Präsident der Gesetzgebungskommission für Finanzen, Kreditwesen und Genossenschaftswesen (21. Dezember 1956 – 15. Dezember 1958)
- Mitglied des Präsidiums als Präsident des Regionalrates (13. Dezember 1958 – 12. Dezember 1960)

In der fünften Legislaturperiode:

- Fraktionsvorsitzender der Fraktion: S.V.P. (14. Dezember 1964 – 9. Februar 1965)

IN DER PROVINZ BOZEN BEKLEIDETE ÄMTER:

In der ersten Legislaturperiode:

- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagspräsident (20. Dezember 1948 – 29. Dezember 1950)
- Mitglied (18. Juni 1949 – 1. November 1949) und Präsident (2. November 1949 – 29. Mai 1951) der Gesetzgebungskommission für Allgemeine Angelegenheiten und Finanzen
- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagsvizepräsident (30. Dezember 1950 – 12. Dezember 1952)
- Mitglied (30. Mai 1951 – 7. Juni 1951) und Vizepräsident (8. Juni 1951 – 12. Dezember 1952) der III. Gesetzgebungskommission (Finanzen, Vermögen und öffentliche Arbeiten)

In der zweiten Legislaturperiode:

- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagspräsident (20. Dezember 1952 – 19. Dezember 1954)
- Fraktionsvorsitzender der Fraktion: S.V.P. (20. Dezember 1952 – keine Daten vorhanden)
- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagsvizepräsident (20. Dezember 1954 – 12. Dezember 1956)

In der dritten Legislaturperiode:

- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagspräsident (15. Dezember 1956 – 22. Dezember 1958)
- Präsidiumsmitglied in seinem Amt als Landtagsvizepräsident (23. Dezember 1958 – 12. Dezember 1960)

In der vierten Legislaturperiode:

- Landeshauptmann (31. Dezember 1960 – 3. Februar 1965)

Mit Dekret vom 4. Jänner 1961, Nr. 2 hat der Landeshauptmann folgende Zuständigkeiten übernommen: Provinzämter und deren Personal (Art. 11, Nr. 1), an die Provinz übertragene Befugnisse im Schulwesen, Fortbildungswesen nach der Grundschule (Art. 11, Nr. 2), Berufsberatung, Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, klassischer, wissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung, Unterricht an Kunstschulen (Art. 12, Nr. 2), Ortsnamengebung (Art. 11, Nr. 3), örtliche Sitten und Gebräuche sowie Kultureinrichtungen provinziellen Charakters (Art. 11, Nr. 4), örtliche künstlerische Veranstaltungen (Art. 11, Nr. 5), Ortspolizei in Stadt und Land (Art. 12, Nr. 1), Überwachung und Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, die Konsortien und die örtlichen Körperschaften und Einrichtungen im Allgemeinen, Verwaltungspolizei (Art. 16), Koordinierung der Tätigkeit der Landesräte, Beziehungen mit örtlichen und zentralen Körperschaften und Behörden sowie die anderen ihm gesetzlich zustehenden und den Landesräten nicht eigens zugewiesenen Befugnisse. Sämtliche Verwaltungsbefugnisse regionaler Zuständigkeit, die von der Region an die Provinz im Sinne des Artikels 14 des Statuts in nachstehenden Materien übertragen werden: Gemeindeabgrenzungen (Art. 4, Nr. 3), Enteignungen aus Gründen des Allgemeinwohls, soweit sie nicht Arbeiten zu Lasten des Staates betreffen (Art. 4, Nr. 4), Gemeinde- und Provinzordnung (Art. 5, Nr. 1)

und weiters zuständig für: Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Landesgesetzes Nr. 9 vom 27. August 1962 über die Berufsausbildung der Arbeitnehmer (3. Oktober 1962 – 3. Februar 1965)

In der fünften Legislaturperiode:

- Landeshauptmann (4. Februar 1965 – 16. Februar 1969)

Mit Dekret vom 24. Februar 1965, Nr. 33 übernimmt der Landeshauptmann folgende Aufgabenbereiche: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Provinzämter und deren Personal (Art. 11, Nr. 1), an die Provinz übertragene Befugnisse im Schulwesen, Fortbildungswesen (Art. 11, Nr. 2), Berufsberatung, Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, klassischer, wissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung, Unterricht an Kunstschulen (Art. 12, Nr. 2), Ortsnamengebung (Art. 11, Nr. 3), örtliche Sitten und Gebräuche und Kultureinrichtungen provinziellen Charakters (Art. 11, Nr. 4), örtliche künstlerische Veranstaltungen (Art. 11, Nr. 5), Ortspolizei in Stadt und Land (Art.

12, Nr. 1), Überwachung und Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die örtlichen Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen, Konsortien und örtlichen Körperschaften oder Einrichtungen im Allgemeinen, Verwaltungspolizei (Art. 16), Koordinierung der Tätigkeit der Landesräte, Beziehungen mit örtlichen und zentralen Körperschaften und Behörden sowie die anderem ihm gesetzlich zustehenden und den Assessoren nicht eigens erteilten Befugnisse; sämtliche Verwaltungsbefugnisse regionaler Zuständigkeit, die von der Region an die Provinz im Sinne des Art. 14 des Statuts in den nachstehenden Materien übertragen werden: Gemeindeabgrenzungen (Art. 4, Nr. 3), Enteignungen aus Gründen des Allgemeinwohles, soweit sie nicht Arbeiten zu Lasten des Staates betreffen (Art. 4, Nr. 4), Gemeinde- und Provinzordnung (Art. 5, Nr. 1)

In der sechsten Legislaturperiode:

■ **Landeshauptmann (17. Februar 1969 – 14. März 1974)**

Mit Dekret vom 24. Februar 1969, Nr. 13 hat der Landeshauptmann folgende Zuständigkeiten übernommen: Provinzämter und deren Personal (Art. 11, Nr. 1); Ortspolizei in Stadt und Land (Art. 12, Nr. 1); Verwaltungspolizei (Art. 16), Unterstützungs-, Wohltätigkeits- und Fürsorgewesen, Unterbringung der außerehelichen Kinder, Findlinge und diesbezügliche Vormundschaft, Blinde, erziehungsfähige Geistesgestörte, Taubstumme, Schwachsinnige und von der Kinderlähmung Befallene, Landes-Kleinstkinderheim, Laboratorium für Hygiene und Prophylaxe, Unterstützung und Unterbringung von Geisteskranken, Aufsicht über die Sanitätsanstalt Stadlhof, Schulhilfe (Schulpatronate); Sämtliche Verwaltungsbefugnisse regionaler Zuständigkeit, die von der Region an die Provinz im Sinne des Art. 14 des Statutes in nachstehenden Materien übertragen werden: Gesundheitsfürsorge und Unterstützung der Krankenhäuser (Art. 4, Nr. 12), öffentliche Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen (Art. 5, Nr. 2) und die des Art. 6; Koordinierung der Tätigkeit der Assessoren, Verbindung mit örtlichen und zentralen Körperschaften und Behörden sowie die anderen ihm gesetzlich zustehenden und den Landesräten nicht eigens erteilten Befugnisse; Verwaltungsbefugnisse regionaler Zuständigkeit, die von der Region an die Provinz im Sinne des Art. 14 des Statutes auf dem Gebiete der Enteignungen aus Gründen des Allgemeinwohles übertragen werden, soweit sie nicht Arbeiten zu Lasten des Staates betreffen (Art. 4, Nr. 4) (17. Februar 1969 – 5. Februar 1973)

Mit Dekret vom 5. März 1969, Nr. 16 hat der Landeshauptmann in der Erkenntnis, dass die Sachgebiete den wirklichen Landesräten der italienischen Sprachgruppe auf jeden Fall zur Verfügung bleiben, welche auf die ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche verzichtet haben, ad interim auch die Bearbeitung der vorher dem Landesrat Bertorelle zugeteilten Sachgebiete übernommen: Bilanz und hierfür zuständige Geschäftsgebarung sowie alle anderen die Provinz betreffenden Finanzbefugnisse (5. März 1969 – 14. Mai 1970). Überwachung und Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die örtlichen Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen, Konsortien und örtlichen Körperschaften und Einrichtungen im Allgemeinen, ausgenommen die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte; Verwaltungsbefugnisse regionaler Zuständigkeit, die von der Region an die Provinz im Sinne des Statutes in den Materien Gemeindeabgrenzungen (Art. 4, Nr. 3) und Gemeinde- und Provinzordnung (Art. 5, Nr. 1) übertragen werden (5 März 1969 – 5. Februar 1973)

Mit Dekret vom 6. Februar 1973, Nr. 3 hat der Landeshauptmann die Sachgebiete auf die einzelnen wirklichen Landesräte neu aufgeteilt und sich selbst folgende Sachgebiete vorbehalten: Ordnung der Provinzämter und des dazugehörenden Personals (Art. 5, Nr. 1 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Ortspolizei in Stadt und Land (Art. 6, Nr. 1 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Verwaltungspolizei (Art. 16 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5); öffentliche Darbietungen, was die öffentliche Sicherheit betrifft (Art. 6, Nr. 6 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); öffentliche Betriebe (Art. 6, Nr. 7 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Bankschalter und Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Sparkasse (Art. 4 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); alle Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 14 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948 Nr. 5 von der Region an

die Provinz in folgenden Sachgebieten übertragen werden: Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art. 3, Nr. 3 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1) und Enteignungen im öffentlichen Interesse (Art. 2, Nr. 4 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Enteignungen im öffentlichen Interesse auf allen Sachgebieten provinzieller Zuständigkeit (Art. 5, Nr. 22 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); die Sachgebiete nach Titel IV (Anerkennung von Rechtspersonen) und nach Titel VII (Meldeämter) des Gesetzes vom 11. März 1972 Nr. 118; Unterbringung von außerehelichen Kindern, von ausgesetzten Kindern und deren Betreuung, Blinde, rehabilitierbare geistig Behinderte, Taubstumme, Gehirngeschädigte und an Kinderlähmung Erkrankte; Landes-Kinderbewahranstalt, Laboratorium für Hygiene und Prophylaxe, Schulfürsorge (Schulpatronate); Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheitsfürsorge und Krankenhausbetreuung (Art. 6, Nr. 10 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1), mit Ausnahme der Tierarztdienste; alle Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des 14 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 betreffend das Sonderstatut auf dem Gebiet der "Ordnung der sanitären und Krankenhauskörperschaften" (Art. 2, Nr. 7 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1) von der Region an die Provinz übertragen werden; Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt (Art. 5, Nr. 25 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1), einschließlich der Gemeindefürsorgestellen; Betreuung und Unterbringung von Geisteskranken, neurologische Beratungsstellen, Zentren für Geisteshygiene, Aufsicht über das Institut für psychiatrische Arbeitstherapie Stadthof, Nachbetreuung von entlassenen Geistesgestörten, Angelegenheiten betreffend den Bau des neuen oder der neuen Nervenheilstätten, die nicht in die Zuständigkeit des Landesrates für öffentliche Arbeiten fallen; Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, die Konsortien und über die örtlichen Körperschaften und Einrichtungen im Allgemeinen, mit Ausnahme der Sonderverwaltungen für Gemeinnutzungsrechte, einschließlich der Befugnis, ihre Organe gemäß Gesetz zu entheben und aufzulösen (Art. 24 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1); Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 14 des Verfassungsgesetzes vom 26. Februar 1948, Nr. 5 betreffend das Sonderstatut auf dem Gebiet der Gemeindeabgrenzungen (Art. 2, Nr. 3 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1) und der Gemeindeordnung (Art. 3, Nr. 11 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1) sowie auf dem Gebiet der Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen (Art. 3, Nr. 2 des Verfassungsgesetzes vom 10. November 1971, Nr. 1) von der Region an die Provinz übertragen werden; Koordinierung der Tätigkeit der Landesräte, Beziehungen zu Körperschaften und örtlichen sowie zentralen Behörden; die anderen ihm laut Gesetz zustehenden Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich den Assessoren zugewiesen wurden (6. Februar 1973 – 14. März 1974)

In der siebten Legislaturperiode:

■ Landeshauptmann (15. März 1974 – 10. April 1979)

Mit Dekret vom 16. April 1974, Nr. 30 hat der Landeshauptmann folgende Zuständigkeiten übernommen: Ordnung der Provinzämter und des dazugehörenden Personals (Art. 8, Nr. 1); Ortschaftspolizei in Stadt und Land (Art. 9, Nr. 1); Verwaltungspolizei (Art. 20); öffentliche Darbietungen, was die öffentliche Sicherheit betrifft (Art. 9, Nr. 6); öffentliche Betriebe (Art. 9, Nr. 7); Bankschalter und Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Sparkasse (Art. 11); alle Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 18 des Statuts von der Region an die Provinz in folgenden Sachgebieten übertragen werden: Ordnung der Körperschaften für Boden- und Agrarkredit, der Sparkassen und der Raiffeisenkassen, sowie der Kreditanstalten regionalen Charakters (Art. 5, Nr. 3); Anlegung und Verwaltung der Grundbücher (Art. 4, Nr. 5); Anerkennung von lokalen privaten Rechtspersonen (Titel IV des Gesetzes vom 11. März. 1972, Nr. 118); Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der großen Wasserableitungen zur Stromerzeugung (Art. 9, Nr. 9); Sachgebiet Elektroenergie laut Art. 12 und Art. 13 des Statuts; Wasserbauten der III., IV. und V. Kategorie (Art. 8, Nr. 24); das Sachgebiet

laut 2. und 3. Absatz des Art. 14 des Statuts; Wildbachverbauungsarbeiten mit den forstbiologischen Ergänzungsarbeiten, einschließlich aller übrigen Verbauungsarbeiten in den Wassereinzugsgebieten. Unter Beibehaltung der vom Gesetz festgelegten Zuständigkeiten der einzelnen Inspektorate kann die Sonderverwaltung für Wildbachverbauung außerdem – nach Vereinbarung mit dem zuständigen Assessor – Arbeiten, die in die Zuständigkeit des Landesrates für Land- und Forstwirtschaft fallen, durchführen. Aufsicht über die Gemeindeverwaltungen, die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, die Konsortien und über die örtlichen Körperschaften und Einrichtungen im Allgemeinen, mit Ausnahme der Sonderverwaltungen für Gemeinnutzungsrechte, einschließlich der Befugnis, ihre Organe den Gesetzen gemäß zu entheben und aufzulösen (Art. 54, Nr. 5); das Sachgebiet laut Titel VII des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118; die Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 18 des Statuts auf dem Sachgebiet der Gemeindeabgrenzungen (Art. 4, Nr. 3) und der Gemeindeordnung (Art. 5, Nr. 1) von der Region an die Provinz übertragen werden; Sachgebiete, die die italienische Volksgruppe betreffen: auf die Provinz übertragene Befugnisse des Schulwesens; Kindergärten (Art. 8, Nr. 26); Volks- und Mittelschulunterricht (Pflichtmittelschule, höhere Mittelschulen klassischer und wissenschaftlicher Ausrichtung, Lehrerbildung, Fachoberschulen, berufliche Lehranstalten und Kunstschulen) (Art. 9, Nr. 2); Berufsberatung; Schulfürsorge mit Ausnahme der Schulausspeisungen; örtliche Sitten und Gebräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters, örtliche künstlerische, kulturelle und erzieherische Veranstaltungen und Tätigkeiten, auch mittels Rundfunk und Fernsehen, mit Ausnahme der Befugnis, Rundfunk und Fernsehstationen zu errichten (Art. 8, Nr. 4); das Sachgebiet laut Art. 19 des Statuts; Koordinierung der Tätigkeit der Landesräte, Beziehungen zu Körperschaften und örtlichen sowie zentralen Behörden, die anderen ihm laut Gesetz zustehenden Befugnisse, sofern sie nicht ausdrücklich den Landesräten zugewiesen wurden.

Mit Dekret vom 10. Juni 1975, Nr. 34 nimmt der Landeshauptmann eine zusätzliche Aufteilung der Sachgebiete unter den wirklichen Landesräten Dalsass, Pasquali e Rubner infolge des Erlasses des D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381 "Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf den Sachgebieten Raumordnung und öffentliche Arbeiten" vor und übernimmt selbst zusätzlich folgende Zuständigkeiten: Befugnisse, die den Wassernutzungsplan betreffen (Art. 5, 2. Absatz) und Ausarbeitung des Koordinierungsplanes für die Wasserbauten (Art. 7, 2. Absatz); Befugnisse auf dem Sachgebiet des Transports und der Verteilung von elektrischem Strom gemäß Art. 107 und folgende des vereinheitlichten Textes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 in geltender Fassung (Art. 16, Punkt 1.)

Mit Dekret vom 22. Juli 1977, Nr. 35 hat der Landeshauptmann eine zusätzliche Aufteilung der Sachgebiete vorgenommen und verfügt, dass das Sachgebiet "Erzeugung von elektrischer Energie aus Wasserkraft und ihre Verteilung" (D.P.R. vom 26 März 1977, Nr. 235) der gemeinsamen Behandlung durch den Landeshauptmann und die wirklichen Landesräte Benedikter und Pasquali übertragen wird (22. Juli 1977 – 10. April 1979)

Mit Dekret vom 15. Dezember 1978, Nr. 29 übernimmt der Landeshauptmann vorübergehend die Zuständigkeitsbereiche des Landesrates Dalsass, der am 15. Dezember 1978 infolge seiner Wahl zum Präsidenten des Landtages seines Amtes verfällt: Gemeinnutzungsrechte (Art. 8, Nr. 7), einschließlich der Aufsicht über die Sonderverwaltungen der Gemeinnutzungsgüter; Regelung der Mindestkultureinheiten und der geschlossenen Höfe (Art. 8, Nr. 8); Maßnahmen zur Verhütung von Katastrophen und Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen (Art. 8, Nr. 13), beschränkt auf den land- und forstwirtschaftlichen Sektor; Jagd und Fischerei (Art. 8, Nr. 15); Almwirtschaft (Art. 8, Nr. 16); Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal, Vieh- und Fischbestand, Pflanzenschutzanstalten, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Bonifizierung (Art. 8, Nr. 21), einschließlich der Forst- und Güterzufahrtswege sowie der Wasserleitungen von ausschließlich landwirtschaftlichem Interesse; Amtsbefugnisse, wie sie durch die Gesetzesverordnungen über die Verfügungsbeschränkung auf hydrogeologischem Gebiete vorgesehen sind; Aufforstungs- und Begrünungsarbeiten im Einzugsgebiet von Wildbächen (unter Ausschluss der Arbeiten an den Wasserläufen), kleinere Verbauungsarbeiten an den Hängen, wie Konsolidierungsarbeiten,

Lawinenschutzbauten und Bodenbefestigungen, soweit sich diese zum Schutze des Waldes und der landwirtschaftlichen Kulturgründe als notwendig erweisen; Berufsertüchtigung und Berufsausbildung (Art. 8, Nr. 29) mit landwirtschaftlicher Ausrichtung, mit Ausnahme des die italienische Volksgruppe betreffenden Teiles; Hygiene und Gesundheitswesen (Art. 9, Nr. 10) was die Tierarztdienste betrifft; provinzielle Befugnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, Verwaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in Leifers (Unterberghof) und Laimburg; alle Verwaltungsbefugnisse aus dem Zuständigkeitsbereich der Region, die im Sinne des Art. 18 des Statuts auf folgendem Gebiet von der Region an die Provinz übertragen werden: Feuerwehrdienste und Entfaltung des Genossenschaftswesens und Aufsicht über die Genossenschaften (Art. 4, Nr. 9); Mitspracherecht (in der für Landesrat Spögler angewandten Formel) bei der Bearbeitung der Landesrat Rubner im Dekret des Landeshauptmanns vom 16. April 1974, Nr. 30 zugewiesenen Sachgebiete, die Befugnisse hinsichtlich Hilfsmaßnahmen beim Auftreten von Schadens- oder Gefahrensituationen (Artt. 33, 34, 35, 36, 37 vom D.P.R. vom 22. März 1974, Nr. 381) betreffen, insofern solche Maßnahmen sich auf Feuerwehrdienste und auf die Forst- und Landwirtschaft beziehen.

In der achten Legislaturperiode:

■ Landeshauptmann (11. April 1979 – 26. April 1984)

Mit Dekret vom 30. April 1979, Nr. 20 hat der Landeshauptmann die nachstehend angeführten Sachgebiete, und all jene, die er nicht ausdrücklich den wirklichen Landesräten zugeteilt hat, sich selbst vorbehalten: Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Betreuung und Beratung der Arbeiter auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung (insbesondere der rückgesiedelten Arbeiter), einschließlich der Förderung des Prinzips der Mobilität (Art. 22 und 23 des Gesetzes vom 12. August 1977, Nr. 675) und Anwendung des Gesetzes über die Beschäftigung der Jugendlichen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter; Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung; Arbeitsvermittlung; Verkehr mit Staatsbehörden im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen über Zweisprachigkeit und Sprachgruppenverhältnis in den staatlichen Ämtern in der Provinz; Ortspolizei in Stadt und Land; öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; öffentliche Betriebe; Befugnisse laut Art. 20 des Statuts; Bankschalter und Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Sparkasse; Anerkennung von juristischen Personen des Privatrechts auf lokaler Ebene; Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; Befugnisse im Sinne der Art. 12 und 13 des Statuts; Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; Befugnisse im Sinne von Art. 14 Absätze 2 und 3 des Statuts; Wildbauchverbauungsarbeiten mit den forstbiologischen Ergänzungsarbeiten einschließlich aller übrigen Verbauungsarbeiten in den Wassereinzugsgebieten; Befugnisse, die den Wassernutzungsplan betreffen und Ausarbeitung des Planes für die Koordinierung der Wasserbauten; Befugnisse auf dem Sachgebiet des Transports und der Verteilung elektrischer Energie im Sinne der Art. 107 und folgende des vereinheitlichten Textes vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775, in geltender Fassung; Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen, über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, über die Verwaltungsverbände und über die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten – nicht jedoch über Sonderverwaltungen für Gemeindnutzungsrechte – einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe; Sachgebiet laut Titel VII des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118; Lokalfinanzen; Mitspracherecht in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung. *Bis zum 4. Juli 1983 für den Teil, der die italienische Sprachgruppe betrifft:* Berufsertüchtigung und –ausbildung; Berufsberatung für Arbeitnehmer; Befugnisse des Landes auf dem Schulsektor; Kindergärten; Unterricht an Grund- und Sekundarschulen (Mittelschulen, humanistische Gymnasien, Realgymnasien, pädagogische Bildungsanstalten, Fachoberschulen, Fachlehranstalten und Kunstschulen); Schulsport; Schulfürsorge, einschließlich der Schulausspeisungen, wobei gilt, dass eine einzige Verwaltungsstelle den diesbezüglichen Aufgaben nachkommt und sich dabei an Kriterien hält, die für alle Sprachgruppen gleich sind; örtliche Sitten und Bräuche, weiters kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters sowie örtliche künstlerische,

kulturelle und bildende Veranstaltungen und Tätigkeiten; Sachgebiet laut Art. 19 des Statuts.

Mit Dekret vom 30. April 1979, Nr. 20 hat der Landeshauptmann verfügt, dass das Sachgebiet Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie vom Landeshauptmann und von den Landesräten Dr. Alfons Benedikter und Ing. Giorgio Pasquali gemeinsam behandelt wird.

Mit Dekret vom 8. Juli 1983, Nr. 29/I/13 übernimmt der Landeshauptmann auch die bereits Landesrat Pasqualin zugeteilten Befugnisse: Verwaltung des Ausgabenfonds zur Förderung der Leibeserziehung durch örtliche Sporttätigkeit für den Teil, der die italienische Sprachgruppe betrifft; öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt einschließlich der Gemeindefürsorgestellen und ihrer Konsortien; Altenbetreuung und Streitfälle im Zusammenhang mit Unterbringungskosten; Betreuung von Geisteskranken, neurologische Beratungsstellen, Einrichtungen für Geisteshygiene, Aufsicht über die Krankenanstalt Stadlhof; Handel; Messen und Märkte; übertragene Befugnisse im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landes-Preiskomitees, Förderung der Industrieproduktion, industrielle Vorhaben mit staatlicher Beteiligung oder mit Beteiligung von ausländischem Kapital nach Titel V des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118, Mitspracherecht im Sachgebiet Handwerk.

Mit Dekret vom 14. Oktober 1983, Nr. 72/I/13 nimmt der Landeshauptmann eine zusätzliche Zuweisung der Sachbereiche an die wirklichen Landesräte Gebert-Deeg und Pasquali infolge des Erlasses des D.P.R. vom 26. Jänner 1980, Nr. 197 vor, mit dem der autonomen Provinz die Befugnisse des Arbeitsinspektorates zugeteilt wurden und weiters behält er sich die Behandlung folgender Sachgebiete vor: sozialer Arbeitsschutz und übertragene Befugnisse hinsichtlich der Befähigung zur Ausübung des Berufes der Arbeitsberater.

In der neunten Legislaturperiode:

■ Landeshauptmann (27. April 1984 – 16. März 1989)

Mit Dekret vom 30. April 1984, Nr. 8/I/13, behält sich der Landeshauptmann die nicht ausdrücklich den Landesräten zugeteilten Sachgebiete vor und übernimmt folgende Aufgabenbereiche: Ortspolizei in Stadt und Land; öffentliche Vorführungen, soweit es die öffentliche Sicherheit betrifft; öffentliche Betriebe; Befugnisse laut Art. 20 des Statuts; Bankschalter und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten der Sparkasse; Anerkennung von juristischen Personen des Privatrechts auf lokaler Ebene; Verkehr mit den Behörden des Staates im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen über Zweisprachigkeit und ethnischen Proporz bei den staatlichen Ämtern in der Provinz; Befugnisse im Bereich der Statistik im Sinne des Titels III des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118 und des Art. 10 des DPR vom 31. Juli 1978, Nr. 1017 in geltender Fassung; Öffentlichkeitsarbeit; Nutzung der öffentlichen Gewässer, mit Ausnahme der Großableitungen zur Erzeugung elektrischer Energie; Befugnisse im Sinne der Art. 12 und 13 des Statuts; Wasserbauten der dritten, vierten und fünften Kategorie; Befugnisse im Sinne von Art. 14 Abs. 2 und 3 des Statuts; Wildbachverbauungsarbeiten mit den forstbiologischen Ergänzungsarbeiten einschließlich aller übrigen Verbauungsarbeiten in den Wassereinzugsgebieten; Befugnisse, die den Wassernutzungsplan betreffen, und Ausarbeitung des Planes für die Koordinierung der Wasserbauten; Befugnisse auf dem Sachgebiet des Transports und der Verteilung elektrischer Energie im Sinne des Art. 107 und folgende des V.T. vom 11. Dezember 1933, Nr. 1775 in geltender Fassung; Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindeverwaltungen, über die öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, über die Verwaltungsverbände und über die anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten – nicht jedoch über die Sonderverwaltungen für Gemeinnutzungsrechte - einschließlich der Befugnis zur gesetzlich begründeten Suspendierung und Auflösung ihrer Organe; Befugnisse gemäß Titel VII des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118; Lokalfinanzen; Förderung der außerschulischen Jugendarbeit, soweit diese die deutsche Sprachgruppe betrifft; Vermögensverwaltung; Haushalt und alle weiteren Befugnisse des Landes im Bereich des Finanzwesens; Mitspracherecht in den Sachbereichen Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals sowie öffentliche Bauarbeiten im Interessenbereich des Landes.

Mit Dekret vom 30. April 1984, Nr. 8/I/13 nimmt der Landeshauptmann eine weitere Aufteilung der Zuständigkeiten vor und beschließt, dass der Sachbereich Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie gemeinsam vom Landeshauptmann und von den Landesräten Benedikter und Bolognini abgewickelt wird.

Regionalrat Trentino-Südtirol

© Copyright 2011

Alle Rechte vorbehalten; sämtliche Verwendung der Texte ist nur mit Verweis auf die Quelle gestattet

Texte: Generalsekretariat des Regionalrates

Externe Zusammenarbeit: Frau Dr. Enrica Rigotti

Graphisches Konzept: studiobiquattro

Editing und graphische Gestaltung: BQE Edizioni

Veröffentlicht im August 2011